

BVGer D-6015/2006 vom 1. April 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6015_2006

FR: TAF D-6015/2006 du 1 avril 2009

IT: TAF D-6015/2006 del 1 aprile 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK am 31. Dezember 2006 hängig gewesenen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor dem BFM teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Damit ist er zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 2.2

Die Beschwerde wurde innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen in gültiger Form eingereicht (Art. 50 und Art. 52 VwVG). Demzufolge ist auf diese einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen

ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat bzw. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind bzw. zugefügt zu werden drohen (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2008/4 E. 5.2 S. 37; Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.; EMARK 2006 Nr. 18 E. 10 S. 201 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.3 S. 194 und E. 11.1 S. 201 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründete Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.; EMARK 2000 Nr. 2 E. 8a S. 20; Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18; Walter Kälin, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 135 ff.).

E. 3.3

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, sich somit auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe beruft, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat- oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (vgl. EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10, 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f.). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinn von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss der Asylgewährung. Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, die für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 und 70).

E. 4.1

Das Bundesamt lehnte das Asylgesuch mit der Begründung ab, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden einerseits den Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten und andererseits der Asylrelevanz entbehren. Im Einzelnen führte es aus, der Beschwerdeführer habe gesagt, er sei am 28. März 2006 in Lomé kontrolliert und festgenommen worden. Es widerspreche aber der allgemeinen

Lebenserfahrung, dass sich der Beschwerdeführer seinen Angaben zufolge in regelmässigen Abständen aus seinem Versteck in Y. _____ zu seiner Frau nach Lomé begeben habe, obwohl er sowohl von den Sicherheitskräften als auch von den Jugendlichen der RTP gesucht worden sei und von beiden Seiten angeblich habe befürchten müssen, getötet zu werden. Diese Festnahme sei zudem auf den Verlust seines Portemonnaies im Jahr 2003 zurückzuführen. Zumindest sei erstaunlich, dass man ihn Jahre nach dem Verlust des Portemonnaies, in dem sich ein Dokument von H. O. Olympio befunden habe, noch so intensiv gesucht habe, dass man ihn unmittelbar erkannt habe. Dies sei umso erstaunlicher, als es in den Akten keine Hinweise gebe, dass er sich in besonderem Mass für die Partei UFC engagiert habe. Bezeichnenderweise stimme auch nicht, dass H. O. Olympio, der ihm im Jahr 2002 das Dokument ausgestellt habe, damals Minister für Menschenrechte gewesen sei. Es müsse in Anbetracht des Umstandes, dass er seit Jahren gesucht und nun auch beschuldigt worden sei, an einem Attentat auf den Gendarmerieposten beteiligt gewesen zu sein, bezweifelt werden, dass er mit Hilfe eines Bestechungsgeldes freigekommen sei. Bezeichnenderweise lasse sich für das geltend gemachte Datum vom 26. Februar 2006 in Lomé kein Attentat auf einen Polizeiposten feststellen. Der Beschwerdeführer habe sich bezüglich der Aufenthalte in Y. _____ und der Art der Dokumente, welche er von H. O. Olympio erhalten habe, widersprochen. Er habe zudem an der Empfangsstelle im Gegensatz zur kantonalen Anhörung mit keinem Wort erwähnt, dass er und seine Kollegen im Jahr 2003 bei den Wahlen von Mitgliedern der RTP angegriffen worden seien und dass diese Leute seine Frau dermassen behelligt hätten, dass er wieder nach Benin habe fliehen müssen. Vor den kantonalen Instanzen erwähnte er in Abweichung von seinen an der Empfangsstelle gemachten Aussagen nicht mehr, dass er am 16. April 2005 zu Hause nach einem Meeting der UFC behördlich gesucht worden sei. In Anbetracht der zentralen Bedeutung dieser Vorbringen hätte er diese aber vor beiden Instanzen anführen müssen. Die angebliche Festnahme im Jahr 1999 und die damit verbundene zwei Monate dauernde Haft sowie der Aufenthalt in Ghana (recte: Benin) von 1999 bis 2002 wegen der schwierigen Lage in Togo würden zu weit zurück liegen, um noch als Anlass für die Ausreise am 19. April 2006 gewertet zu werden. Daran vermöchten auch die ins Recht gelegten Beweismittel nicht ändern. Die Schreiben von AI würden keine Hinweise auf eine asylrelevante Verfolgung enthalten und die Bestätigung der UFC beziehe sich auf die asylrechtlich unbeachtlichen Ereignisse im Jahr 1999.

E. 4.2

In der Beschwerde wird demgegenüber im Wesentlichen geltend gemacht, der Beschwerdeführer mache substantiierte und im Wesentlichen widerspruchsfreie Angaben zu seiner Inhaftierung im Jahr 1999. Die Schilderung der Haftzeit in X. _____ sei anschaulich, detailreich und vermittele den Eindruck von selbst erlebten Ereignissen. Auch wenn der Zeitzusammenhang zur Ausreise im Jahr 2006 nicht ersichtlich sei, seien die Vorbringen aus dem Jahr 1999 wichtige Elemente des politischen Profils des Beschwerdeführers. Seine Flucht nach Benin und die versuchte Rückkehr nach Lomé im Jahr 2005 zur Erkundung der allgemeinen Lage erscheine ebenfalls plausibel. Sie entsprächen dem Verhalten eines überzeugten Anhängers der UFC ohne spezifische Führungsaufgabe in der Organisation, der versuche, möglichst bald an seinem Herkunftsort zurückzukehren, sobald es die Sicherheitslage erlaube. Er schildere schliesslich ausführlich und plausibel als zentrales Element für seinen späteren Entschluss zur Ausreise die Verhaftung auf der (...)brücke am 28. März 2006. Wie der Beschwerdeführer ausgeführt habe, habe seine Ehefrau seit 1999 einen Warenhandel in Lomé betrieben. Die vom

Beschwerdeführer schilderte regelmässige Kontaktnahme zur Ehefrau in Lomé vom Zufluchtsort bei deren Familie in Y. _____ aus, erscheine ebenfalls als nicht abwegig. Dem Wortlaut der Verfügung des BFM sei nicht genau zu entnehmen, ob generell bestritten werde, dass H. O. Olympio als Minister für Beziehungen zum Parlament der Regierung angehört habe, oder ob sich die Zweifel des BFM auf den Zeitraum der Zugehörigkeit Olympios zur Regierung beziehen würden. Dem beigelegten Internetausdruck aus icilome.com sei zu entnehmen, dass H. O. Olympio tatsächlich die Regierung im August 2003 verlassen habe. Die Vorbringen des Beschwerdeführers zu diesem Punkt würden somit mit den zugänglichen Informationsquellen übereinstimmen. Aus dem gefaxten Artikel der Togo-Presse vom 28. Februar 2006 würde hervorgehen, dass nach dem Anschlag auf den Stützpunkt der Gendarmerie am 26. Februar 2006 zahlreiche Personen verhaftet und befragt worden seien. Der Hauptverdacht habe sich auf H. O. Olympio gerichtet. Es sei naheliegend, dass der Beschwerdeführer in der Befragung bei den schweizerischen Asylbehörden den Zusammenhang zwischen der Verhaftung und dem seinerzeitigen Verlust der Brieftasche verkürzt wiedergegeben habe. Auf der (...)brücke am 28. März 2006 seien infolge des Anschlags am 26. Februar 2006 die Fahrzeuge kontrolliert worden. Er habe die Frage des Grenzbeamten nach einer Identitätskarte verneint. Der Beamte habe jedoch seinen Führerschein in der Brusttasche des Hemdes bemerkt und ihn zum Aussteigen aufgefordert. Er sei im nahe gelegenen Gebäude anhand von im Computer erfassten Daten über ihn erkannt, befragt und verhaftet worden. Er habe dann für sich die Festnahme mit dem Verlust der Brieftasche im Jahr 2003 in Verbindung gebracht. Es seien auch die exilpolitischen Aktivitäten, welche der Beschwerdeführer seit der Einreise in der Schweiz entfaltet habe, zu würdigen.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer machte einerseits zur Begründung des Asylgesuchs geltend, wegen seiner Tätigkeit für die UFC im Heimatland verfolgt worden zu sein. Andererseits machte er im Beschwerdeverfahren geltend, er sei Mitglied der UFC-Sektion Schweiz, habe an diversen Manifestationen und Sitzungen der UFC-Untersektion (...) teilgenommen und einen Artikel geschrieben, welcher in verschiedenen togoischen Zeitungen publiziert worden sei, und reichte, um dies zu belegen, diverse Beweismittel (vgl. Prozessgeschichte Bst. I) ein. Wie bereits erwähnt, ist für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides massgebend (E. 3.2). Entscheidend ist somit, ob die geltend gemachte Verfolgung heute noch andauert oder die Furcht vor Verfolgung aktuell noch begründet erscheint. Dabei ist eine allenfalls eingetretene Veränderung der objektiven Situation im Heimatland seit der Ausreise zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.).

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass sich die Lage in Togo seit der Ausreise des Beschwerdeführers am 19. April 2006 deutlich verbessert hat. Aufgrund der Zusicherung der Europäischen Union, unter gewissen Bedingungen Togo wirtschaftliche Unterstützung zu leisten, zeigten die Regierung und die Oppositionsparteien eine gewisse Bereitschaft zur Versöhnung und unterzeichneten, im August 2006 eine "Allgemeine politische Vereinbarung", die Parlamentswahlen im Jahr 2007 vorsah. Wesentlich ist, dass im Vorfeld dieser Wahlen die Oppositionsparteien friedliche Demonstrationen abhalten konnten ohne gewalttätiges Eingreifen durch die Sicherheitskräfte. Fakt ist auch, dass der während acht Jahren im Exil lebende UFC-Präsident, G. Olympio sowie andere

Exil-Oppositionelle, für den Wahlkampf freiwillig nach Togo zurückkehrten. Die Parlamentswahlen am 30. Oktober 2007 verliefen gemäss den verschiedenen Wahlbeobachtern weitgehend frei und fair und die Oppositionspartei UFC errang dabei 27 von 81 Sitzen. Nach Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts hat sich die politische Lage in einem Ausmass verbessert, dass nun auch Oppositionelle nach Togo zurückkehren und dort politisch weitgehend ungehindert aktiv sind (vgl. AI, Jahresbericht Togo 2008, Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2007; Farida Traoré, Die Lage in Togo, SFH, 9. April 2008; Freedom House, Country Report, Togo (2008), online auf der Website des Freedom House > Freedom in the World > Edition 2008 > Togo, besucht am 30. März 2009; BVGE E-531/2007 vom 20. November 2008 E. 3.3, E-6721/2006 vom 26. Juni 2008 E. 3.2, D-7595/2006 vom 17. Dezember 2007 E. 4.3.2).

E. 5.3

In Anbetracht der dargelegten Entwicklung in Togo ist davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer im heutigen Zeitpunkt weder wegen seinen Tätigkeiten für die UFC vor der Ausreise noch wegen exilpolitischer Aktivitäten in der Schweiz eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG droht. Somit kann er nicht als Flüchtling anerkannt werden. Die Vorinstanz hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 5.4

Da die Vorbringen des Beschwerdeführers - wie soeben dargelegt - asylrechtlich ohnehin nicht (mehr) relevant sind, kann vorliegend darauf verzichtet werden, auf allfällige Unglaubhaftigkeitselemente im von ihm zur Begründung des Asylgesuches geltend gemachten Sachverhalts näher einzugehen. Es erübrigt sich deshalb auch eine Auseinandersetzung mit den Ausführungen in der Beschwerde zur Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen, da diese - selbst wenn sie den Tatsachen entsprechen sollten - am Ergebnis nichts zu ändern vermögen.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Der Eventualantrag des Beschwerdeführers, die vorläufige Aufnahme sei anzuordnen, wird einzig damit begründet, dass der Wegweisungsvollzug nach Togo aufgrund der dort herrschenden generell angespannten Lage unzumutbar sei. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet somit die Frage, ob der verfügte Wegweisungsvollzug wegen Unzumutbarkeit zu bestätigen oder dieser aufzuheben ist.

E. 7.2.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 7.2.2

Vorweg ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht den Wegweisungsvollzug nach Togo gestützt auf die allgemeine Lage als generell zumutbar erachtet (vgl. BVGE E-531/2007 vom 20. November 2008 E. 7.2, E-6721/2006 vom 26. Juni 2008 E. 6.3.1).

E. 7.2.3

Der Beschwerdeführer machte im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens geltend, er müsse psychiatrisch betreut werden. Er sei in grosser Sorge um seine Familie, die nach Benin habe flüchten müssen.

E. 7.2.4

Betreffend die medizinische Notlage kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. E-MARK 2003 Nr. 24 E. 5a und b).

E. 7.2.5

Im neusten ärztlichen Zeugnis vom 27. Februar 2009 wird von B._____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie bestätigt, dass der Beschwerdeführer seit dem 15. Januar 2007 ärztlich-psychiatrisch betreut werde. Er sei seinerzeit vom Ambulatorium (...) und von Dr. E._____, zugewiesen worden. Diagnostisch bestehe beim Beschwerdeführer eine depressive Entwicklung ICD10 F32.0. Zudem leide er abgeschwächt immer noch unter flash backs und Pavor nocturnus. Deswegen werde er auch medikamentös behandelt und zwar mit 25 mg Trimin (Originalpräparat Surmontil) pro die und 50 mg Sertralin Sandoz (Originalpräparat Zoloft) pro die. Panische Ängste um das Los seiner Familie hätten im März 2008 mit einer Krisenintervention behoben werden können.

E. 7.2.6

Depressionen können im Centre Hospitalier Universitaire CHU Tokoin in Lomé, im Centre de santé mentale des frères de Saint Jean de Dieu in Lomé-Agoenyivé und im 40 Kilometer von Lomé entfernten staatlichen Hôpital psychiatrique de Zébé in Aného behandelt werden, welche somit alle unweit des früheren Wohnorts des Beschwerdeführers liegen. Die reale Versorgungslage und der Zugang zu Fachpersonal ist zwar schlecht. (vgl. Michael Kirschner, Auskunft der SFH-Länderanalyse, Togo: Psychiatrische / psychologische Versorgung, Bern, 21. November 2006). In Togo gibt es nur zwei Psychiater für eine Bevölkerung von 5.8 Millionen Einwohner (vgl. online auf der Website der Central

Intelligence Agency (CIA) > library > publications > the world fact book > Togo, besucht am 13. März 2009). Die Kosten für eine psychiatrische Behandlung müssen die Personen nach Auskunft von Pater Marian Schwark (Caritas Togo) und von Dr. Dassa, einer der beiden Psychiater in Togo, selber tragen. Versicherungen zahlen diese Behandlung nicht. Aus dem knapp gehaltenen ärztlichen Zeugnis vom 27. Februar 2009 geht allerdings nicht hervor, inwiefern der Beschwerdeführer auf eine ärztlich-psychiatrische Betreuung angewiesen ist. Es wird einzig die medikamentöse Behandlung näher umschrieben. Die Kosten für Psychopharmaka in Togo können stark variieren und hängen vom Beschaffungsweg ab (Import über Nichtregierungsorganisationen [NGO], Direktkauf bei Pharmazien etc.). Die NGO Association France-Togo Psy (AFTPSY) unterstützt z.B. die Einrichtungen in Aného und Lomé mit Medikamentenlieferungen. Gemäss Auskunft von Pater Marian Schwark sind die Medikamente für Togoer/innen mit durchschnittlichem Einkommen ansonsten sehr teuer. Die monatlichen Medikamenten-Kosten für Antidepressiva betragen zwischen 10'000 und 40'000 CFA und eine Behandlung mit Beruhigungsmitteln etwa 5000 und 10'000 CFA. Die therapeutischen Konsultationen kosten 5000 bis 15'000 CFA pro Sitzung (vgl. M. Kirschner a.a.O.). Aufgrund der Aktenlage kann davon ausgegangen werden, dass es dem Beschwerdeführer möglich sein sollte, die im Falle einer weiteren medikamentösen Behandlung anfallenden Kosten zu finanzieren, weil er aufgrund seiner bisherigen beruflichen Tätigkeiten in der Lage sein sollte, ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. Es steht dem Beschwerdeführer zudem offen, beim BFM einen Antrag auf medizinische Rückkehrhilfe, oder auch Abklärungen vor Ort zur Prüfung der konkreten Behandlungsmöglichkeiten für den Beschwerdeführer im Sinne von Art. 93 AsylG zu stellen. Damit wäre namentlich in einer Anfangsphase die medizinische Betreuung des Beschwerdeführers sichergestellt. Betreffend die weitere Finanzierung der medizinischen Behandlung ist festzuhalten, dass der Wegweisungsvollzug auch zumutbar ist, wenn die medizinische Behandlung nicht lebenslang sichergestellt ist, beim Beschwerdeführer nur eine depressive Entwicklung (ICD10 F32.0) diagnostiziert wurde, und er mithin selbst einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann (vgl. EMARK 2003 Nr. 24 E. 5e). Im Übrigen kann den im ärztlichen Zeugnis vom 7. März 2008 beschriebenen krisenhaften Zustand mit Ängsten und grossen Sorgen um das Los von Frau und Kindern, die ins Nachbarland Bénin hätten flüchten müssen, mit einer Rückkehr nach Togo wohl eher wirksam begegnet werden, als mit einem weiteren Aufenthalt in der Schweiz.

E. 7.2.7

Der Beschwerdeführer hat gemäss seinen Angaben ca. 10 Jahre die Schule besucht, welche er mit einem Diplom abschloss. Anschliessend begann er eine Lehre bei einem Unternehmen in Lomé namens (...) als Elektromonteur. Danach habe er für verschiedene Firmen gearbeitet. Seit 1999 war er selbständiger Händler von Schmuck und Aromastoffen für Patisserie, was anscheinend gut gelaufen ist (vgl. act. A2/9 S. 2, A7/23 S. 6). In der Schweiz arbeitete der Beschwerdeführer von Oktober 2007 bis September 2008 als Betriebsmitarbeiter bei der (...). Es ist ihm mithin zuzumuten, sich erneut um eine Arbeit zu bemühen. Ob seine Frau mit den drei Kindern inzwischen von Benin nach Togo zurückkehrte, geht nicht aus den Akten hervor. In der Nähe von Aného leben jedoch seine Schwester und die Familie seiner Frau, bei der er vor der Ausreise wohnte (vgl. act. A7/23 S. 4 und 5). Der Beschwerdeführer verfügt somit in Togo über ein soziales Beziehungsnetz, welches ihn bei der Reintegration unterstützen kann. Unter diesen Umständen ist der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nicht unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG.

E. 8

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Bundesamt den Vollzug der Wegweisung zu Recht verfügt hat. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen geht hervor, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Verfügung vom 23. Oktober 2006 gutgeheissen wurde, sind jedoch keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.